

Es ist zwischen dem gerichtlich bestellten Administrator des von  
weil. Bürger und Bäckeramtsmeister Wagener hieselbst ge-  
stifteten Fidei-Commisses, als Vermiether an einem, und

~~William Piepenbrink~~ *Leitor. Rode*  
~~Herr Haselsuszet~~ *Herr Paritz*

als Miether an andern Theile, nachfolgender Mieth-Contract ver-  
abredet und geschlossen worden:

Es vermiihet nemlich 1) der Wagenersche Fidei-Commis-  
Administrator, namens der Fidei-Commis-Erben, an

~~William Piepenbrink~~ *Rode*  
~~Herr Haselsuszet~~ *Paritz*

von Petri Stuhlfeyer 1826 bis Petri Stuhlfeyer 1829. also  
auf ~~Jah~~ nach einander folgende Jahre, von dem in der sogenannten  
Glocksee vor dem Calenberger Thore hieselbst belegenen Fidei-Commis-  
Erbgartenlande, ein Stück *Gartenland*, jedoch  
mit Ausschluß der an der *Leine* befindlichen, oder noch gepflanzt  
werdenden Weidenbäume, als ~~wenige~~ Vermiether zur Conservation  
des Ufers sich vorbehält, welches Stück Land vom Fahrwege ab an  
die *Leine* schiebet, und ~~50~~ Fuß in die Breite hält, solchergestalt,  
daß Miether dies Gartenland in dieser Pachtzeit nach bestem Gefal-  
len und Gutdünken nutzen und gebrauchen könne; nur darf daraus  
kein Grasanger, noch Saat- oder Feldland gemacht, sondern es  
muß mit dem Spaden, also nicht mit dem Pfluge, mithin nicht wie  
Acker- und Feldland, vielmehr gartenmäßig bearbeitet werden.

2) Im Fall Miether dieses nicht aufs genaueste erfüllen sollte,  
so soll Vermiether berechtigt seyn, sofort ohne vorhergehende Loose  
und vor Endigung, mithin ohne Rücksicht auf die Dauer des Con-  
tracts, das Land anderweit zu vermiihen, Miether aber schuldig  
seyn, allen daher rührenden Schaden zu ersetzen, auch die etwa rück-  
ständige Miethe zu bezahlen.

3) Muß Miether Sorge tragen, daß solches Stück Land in  
seinen Furchen und Grenzen während der Miethjahre conserviret und  
nicht verkürzet, noch die dazu gehörigen Grenzsteine beschädiget wer-  
den,